

# **Benutzungsordnung für die gemeindeeigene Sammelstelle für Gartenabfälle (Häckselplatz)**

I. Die Sammelstelle für Gartenabfälle (Häckselplatz) ist zur Annahme von pflanzlichen Abfällen, wie Gehölzschnitt, Gras- und Rasenschnitt, Laub und Rinde bestimmt, die auf dem Gebiet (Gemarkung) der Gemeinde Plankstadt angefallen sind.

Bei Anlieferung der pflanzlichen Abfälle in Transportverpackungen (z.B. Plastiksäcke) sind die Verpackungen unaufgefordert wieder mitzunehmen.

Im Einzelfall kann die Annahme verweigert werden, wenn die pflanzlichen Abfälle nach Art und Menge die Kapazität der Anlage übersteigen.

Die Annahme von organischen Abfällen aus Haushaltungen (Küchenabfälle o.ä.) und sonstigem Müll ist ausgeschlossen.

Mit der Anlieferung der pflanzlichen Abfälle an der Sammelstelle geht das Eigentum daran an die Gemeinde über.

Die Öffnungszeiten der Sammelstelle für Gartenabfälle (Häckselplatz) werden ortsüblich bekanntgegeben und sind am Eingang des Häckselplatzes angeschlagen.

II. Nutzungsberechtigt sind:

- 1) Personen mit Wohnsitz in Plankstadt oder Personen in deren Auftrag.
- 2) Gärtnereien, Blumenhandlungen und ähnliche Betriebe, wenn nachgewiesen werden kann, daß die pflanzlichen Abfälle auf dem Gebiet (Gemarkung) der Gemeinde angefallen sind.
- 3) Grundstückseigentümer oder Pächter, die in Plankstadt ein Grundstück besitzen oder bewirtschaften

Zur Feststellung der Gemeindezugehörigkeit kann der Häckselplatzaufseher einen Legitimationsnachweis verlangen.

Nach Überprüfung der angelieferten Menge der pflanzlichen Abfälle legt der Gemeindebeauftragte das im Einzelfall zu entrichtende Entgelt fest.

### III. Entgelt

Für die Entgegennahme der pflanzlichen Abfälle werden folgende Entgelte erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| 1.) Grundgebühr (incl. Anlieferung von 1 m <sup>3</sup> )       | 2,00 EURO  |
| 2.) Je weiteren angefangenen Kubikmeter unverdichtetem Material | 10,00 EURO |

Schuldner ist derjenige, der pflanzliche Abfälle bei der Sammelstelle für Gartenabfälle (Häckselplatz) anliefert.

Die Entrichtung des Entgeltes erfolgt vorab durch Kauf von Entsorgungsbons im Rathaus. Sollte das Entgelt nicht entrichtet werden, kann die Annahme verweigert werden.

Bei Gewerbebetrieben besteht die Möglichkeit einer Rechnungsstellung durch die Gemeinde und die Zahlung im Nachhinein.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Ausgefertigt : 68723 Plankstadt, den 17.02.2004

(Huckele)  
Bürgermeister